

## 1. Allgemeines

Herstellung, Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von ESWE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Für den Netzanschlussvertrag ist der von ESWE vorgegebene Mustervertrag zu verwenden. Die damit im Zusammenhang erhobenen Daten werden automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung von ESWE möglich.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Anlage 1 „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen“) sind auf der Internetseite von ESWE veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Brennwert ( $H_{S,n}$ ) des Erdgases beträgt 11,1 kWh/m<sup>3</sup> mit den zulässigen Schwankungsbreiten.

## 2. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Vertragsinstallateur, der die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von ESWE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet ESWE die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Anlage 1.

Die Gasanlage wird erst nach Zahlungseingang der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer gegenüber ESWE den hierdurch zusätzlich entstandenen Aufwand zu zahlen.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrengung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

## 3. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses aus Gründen die der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden hat nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

## 4. Netzanschluss

Die Technischen Anschlussbedingungen von ESWE für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt ESWE ein Angebot.

Der Netzanschluss wird von ESWE bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgränze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer hat ESWE die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Kosten für Aufgrabungen und Wiederverfüllung des Rohrgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden von ESWE übernommen. Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche werden vom Anschlussnehmer getragen.

Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Wird für die Verlegung der Hausanschlussleitung ein weiteres Flurstück in Anspruch genommen, auf dem nicht die Hausübergabestelle liegt, ist grundsätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von ESWE im Grundbuch einzutragen. Ausnahme hiervon ist die Verlegung in den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden.

Änderung der Hausinstallation sowie deren Überprüfung, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch einen Vertragsinstallateur stets auf seine Kosten ausführen lassen.

ESWE ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Im Regelfall wird der Netzanschluss bis in einen geeigneten Hausanschlussraum verlegt. Kann kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt werden oder sollte die Anschlusslänge im Privatgrundstück mehr als 20 m betragen, kann ESWE eine geeignete Übergabestelle (Anschlusschrank) zu Lasten des Anschlussnehmers an der Grundstücksgrenze fordern.

## 5. Ablesung und Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung der Verbrauchsdaten mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt ESWE die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Gas-Grundversorger.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers ist ESWE berechtigt, die Kosten für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand vom Anschlussnehmer zu fordern.

## 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV), Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Die schriftliche Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Telefon: +49 (611) 780 35 18

Fax: +49 (611) 780 38 79

E-Mail: [netznutzung.hausanschluesse@eswe.com](mailto:netznutzung.hausanschluesse@eswe.com)

Home: <http://www.eswe-versorgung.de/netznutzung-erdgas.html>

**zu den Ergänzenden Bedingungen**

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (zuletzt geändert am 03.09.2010)

ESWE Versorgungs AG (ESWE), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

**1. Netzanschlusskosten mit Tiefbauarbeiten**

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage) beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Leistungen für die Herstellung des Netzanschlusses, erforderliche Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung ausschließlich im öffentlichen Bereich, sind in den Punkten 1.1 und 1.2 enthalten.

Die Oberflächenwiederherstellung und / oder Wiederbepflanzung im privaten Bereich ist vom Anschlussnehmer zu tragen.

**1.1 Einzelverlegung**

1.1.1 Grundpauschale für die Erstellung eines Gasnetzanschlusses, Leitungsquerschnitt bis DA 32 und Netzdruck bis 1 bar, inklusive der Inbetriebnahme der Kundenanlage	1.384,00 €
1.1.2 Zuzüglich Anschlusslänge pro Meter	114,00 €
1.1.3 Zuschlag für Leitungsquerschnitt DA 63	151,00 €

**1.2 In Koordination mit einem anderen Gewerk**

1.2.1 Grundpauschale für die Erstellung eines Gasnetzanschlusses in Koordination mit anderen Gewerken, Leitungsquerschnitt bis DA 32 und inklusive der Inbetriebnahme der Kundenanlage	1.174,00 €
1.2.2 Zuzüglich Anschlusslänge in Koordination mit anderen Gewerken pro Meter	63,00 €
1.2.3 Zuschlag für Leitungsquerschnitt DA 63	151,00 €

**2. Netzanschlusskosten ohne Tiefbauarbeiten im privaten Grundstück**

Der Anschlussnehmer zahlt für den öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze die Kosten wie unter Punkt 1 aufgeführt. Im privaten Bereich führt der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten (die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung) auf eigene Kosten und Risiko durch.

2.1 Zuzüglich Rohrbau in privaten Grundstücken pro Meter	24,00 €
----------------------------------------------------------	---------

**3. Abtrennung vom Netz**

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Abtrennung des vorhandenen Netzanschlusses, wenn er die Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses veranlasst.

3.1 Abtrennungspauschale für Tiefbau und Montage	1.031,00 €
--------------------------------------------------	------------

**4. Eigenleistungen**

Die Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit ESWE im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben von ESWE ausgeführt werden. ESWE übernimmt für solche Eigenleistungen keine Haftung und Gewährleistungen insbesondere nicht für die Abdichtung zwischen Futterrohr und dem Gebäude und nicht bei der Baustellenabsicherung. Verursacht die nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen zusätzliche Kosten bei ESWE, werden diese dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

**5. Erschwernisse**

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen ESWE, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Kunden entstehen.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an Stelle der unter den Punkten 1 und 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

**6. Inbetriebsetzungskosten**

6.1 Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	- keine separaten Kosten
6.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung während der werktäglichen Arbeitszeiten von 7:00 bis 15:00 Uhr. Der Betrag wird ebenfalls fällig, wenn der Anschlussnutzer trotz Terminabsprache nicht angetroffen wird.	74,00 €
6.3 Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit	- nach tatsächlichem Aufwand

**7. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

7.1 Zahlungsverzug	
7.1.1 für die 1. Mahnung	2,50 €
7.1.2 für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	5,00 €
7.2 Einstellung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung für jeden Einsatz eines Beauftragten	
7.2.1 Einstellung der Anschlussnutzung	35,00 €
7.2.2 Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlussschrank nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand in Rechnung gestellt.	
7.2.3 Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	35,00 €
7.2.4 Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers	180,00 €

7.3 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschrift entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiterbelastet.

**8. Umsatzsteuer**

Die genannten Netto-Beträge gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19 %. Davon ausgenommen sind die Beträge gemäß Punkt 7.1.1, 7.1.2, 7.2.1 und 7.2.3 dieser Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen von ESWE.